2014-232

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 7. April 2015

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**Ehegatten X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2013 (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, sind im Kanton Basel-Stadt aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig. Da sie trotz zweimaliger Mahnung keine Steuererklärung pro 2013 einreichten, wurden sie von der Steuerverwaltung mit Verfügung vom 25. September 2014 amtlich eingeschätzt.

B. Mit Schreiben vom 1. November 2014 reichten die Rekurrenten ihre Steuererklärung pro 2013 ein, welches die Steuerverwaltung als Einsprache entgegennahm.

Mit Einspracheentscheid vom 6. November 2014 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache mangels Einhaltung der Frist nicht ein.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 3. Dezember 2014. Zur Begründung führen die Rekurrenten an, sie hätten am 19. August 2014 online ein Fristerstreckungsgesuch bis Ende Oktober 2014 eingegeben.

In ihrer Vernehmlassung vom 24. Dezember 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. November 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 3. Dezember 2014 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. November 2014 betreffend kantonale Steuern pro 2013 aufzuheben und die Steuern entsprechend ihren wirtschaftlichen Verhältnissen zu veranlagen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

   b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügliche Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 142 N 2). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

4. a) Trotz Mahnungen vom 27. Mai 2014 und 29. Juli 2014 haben die Rekurrenten die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2013 nicht eingereicht. Daraufhin sind sie mit Veranlagungsverfügung vom 25. September 2014 amtlich veranlagt worden.

b) Die Rekurrenten machen nun geltend, sie hätten am 19. August 2014 online ein Fristerstreckungsgesuch bis Ende Oktober 2014 gestellt. Für diese Behauptung tragen die Rekurrenten die Beweislast. Als Beleg für ihr Fristerstreckungsgesuch legen die Rekurrenten einen Ausdruck eines Browserverlauf-Auszuges ins Recht. Diesem ist zu entnehmen, dass die Rekurrenten am 19. August 2014 auf der Webpage der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt waren. Ob sie allerdings ein Fristerstreckungsgesuch gestellt haben, ist diesem Auszug nicht zu entnehmen. Somit sind die Rekurrenten einen entsprechenden Beweis schuldig geblieben und auch aus den Akten der Steuerverwaltung geht keine Fristerstreckung und kein Fristerstreckungsgesuch hervor. Die amtliche Einschätzung erfolgte somit zu Recht.

c) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht mehr nachgeholt werden. Vor der Steuerrekurskommission kann in diesem Fall nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden können. Die Rekurrenten haben vor der amtlichen Einschätzung keine Steuererklärung eingereicht. Auch während der 30-tägigen Einsprachefrist haben sie keine Steuererklärung oder andere Unterlagen, welche einen umfassenden Ungültigkeitsnachweis erbringen könnten, eingereicht. Erst mit Schreiben vom 1. November 2014 (der Post am 3. November 2014 übergeben), also nach Ablauf

der Einsprachefrist (27. Oktober 2014), reichten die Rekurrenten ihre Steuererklärung ein. Das Vorbringen der Rekurrenten, sie hätten ein Fristerstreckungsgesuch gestellt, vermag ihnen nicht zu helfen. Spätestens bei Erhalt der amtlichen Veranlagung vom 25. September 2014 hätten die Rekurrenten bemerken müssen, dass ein allfälliges Gesuch nicht bei der Steuerverwaltung eingetroffen sein kann. Warum die Rekurrenten bei der erhaltenen Veranlagung davon ausgingen, es handle sich um „provisorische Steuern“ ist nicht ersichtlich, ist die Veranlagungsverfügung doch eindeutig bezeichnet und enthält auch auf der ersten Seite eine Rechtsmittelbelehrung. Daraus geht eindeutig hervor, dass es sich nicht um eine provisorische Steuerrechnung handeln kann. Die Einsprache erfolgte somit verspätet. Die Steuerverwaltung ist zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung infolge Fristversäumnisses zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.